

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

/V-6

V/57/571

Vorlagen-Nummer

**1203/2018**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Sanierung der Sportanlage des SC 1923 Meschenich e.V. Zaunhofstraße, LSG 18 "Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf", Bezirk 2**

**hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gemäß § 67 BNatSchG**

### Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	07.05.2018

### Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Sanierung der Sportanlage des SC 1923 Meschenich e.V. Zaunhofstraße in Köln-Meschenich einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans gemäß § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu.

### Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ab.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

#### Beschreibung der Maßnahme:

Das Sportamt der Stadt Köln beabsichtigt die Sanierung der Sportanlage Zaunhofstraße in Köln-Meschenich. Das heutige Tennengroßspielfeld ist aufgrund des überalterten Zustandes, insbesondere im Hinblick auf die nicht mehr funktionierende Entwässerung, sanierungsbedürftig. Daher soll das Spielfeld im Zuge der Baumaßnahme in Kunstrasen umgewandelt werden. Das geplante Kunstrasen-Fußballfeld weist eine Größe von 103,00 m x 68,00 m auf. Im Rahmen dieser Maßnahme wird unmittelbar angrenzend an das Spielfeld eine unterirdisch ausgeführte Kastenrigole von ca. 50 m<sup>2</sup> installiert. Um das Spielfeld wird umlaufend ein Weg von ca. 1.500 m<sup>2</sup> geführt und versiegelt, die Hälfte dieses Weges besteht bereits.

Der Sportplatz erhält entsprechende Ausstattungen mit Toren, Bodenhülsen für Eckfahnen sowie Betreuerkabinen, Abfallbehälter und Bänke. Die in Anspruch genommenen begleitenden Rasenflächen werden neu eingesät. Die Grundstücksgrenze bleibt mit dem bestehenden Zaun eingefriedet.

Des Weiteren ist der Neubau eines Vereinsheims mit Terrasse geplant. Hierzu wurde Anfang 2018 eine naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG erteilt, der in der Beiratsvorbesprechung am 11.12.2017 von Seiten des Beirats zugestimmt wurde.

Das Vorhaben befindet sich derzeit in der Umsetzung und dauert voraussichtlich 8 bis 9 Monate. Der Spielbetrieb soll während dieser Zeit aufrechterhalten bleiben.

#### Eingriff / Kompensation:

Im Rahmen der Sanierung werden aufgrund einer geringfügigen Verschiebung der Tennenfläche und randlich kleinere Rasenbereiche in Anspruch genommen. Von der Baumaßnahme sind 23 Schwarzpappel-Hybriden und ein Feldahorn betroffen, die u. a. aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden. Die übrigen auf dem Grundstück stehenden Einzelbäume bleiben erhalten und werden in Strauchhecken integriert. Als Ersatz für die zu fällenden Hybrid-Pappeln werden zum einen eine Strauchhecke und zusätzlich 5 einheimische Schwarzpappeln gepflanzt.

Die Bilanzierung der Eingriffe und des Ausgleichs erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Gesamtmaßnahme (Sanierung der Sportanlage und Bau des neuen Vereinsheims) und wird in der Sitzung dem Beirat vorgestellt. Insgesamt kommt es zu einer Zunahme an versiegelter Fläche von 289 m<sup>2</sup>, 130 m<sup>2</sup> wird hierbei durch die Errichtung des Vereinsheims verursacht. Der Versiegelungsgrad erhöht sich dadurch geringfügig von 76 % (Bestand) auf 78 % (Planung). Mit Umsetzung der Maßnahmen kann der Eingriff im Plangebiet vollständig ausgeglichen werden.

Insgesamt verbleiben nach der Gesamtmaßnahme bei Umsetzung der Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erkennbaren erheblichen Eingriffe. Die Eigenart und Bedeutung des Teilraumes im Landschaftsschutzgebiet bleibt erhalten. Die Ausübung des Fußballsports stellt einen wesentlichen Beitrag zur Freizeitnutzung im Außenbereich dar. Der geplante Kunstrasenplatz bietet gegenüber dem Aschenplatz den Vorteil keine Staubemissionen für die Anwohner entstehen zu lassen und gegenüber der Installation eines Rasenplatzes den Vorteil eine intensivere Beanspruchung bei gleichzeitig vermindertem Pflegeaufwand zuzulassen. Durch das Vorhaben werden vor allem ein bereits bestehender Aschenplatz und eine kleinflächige Kurzschnittrassenfläche, d.h. anthropogen überformte

Standorte, in Anspruch genommen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Biotopfunktionen sind kleinflächig und können ortsnah ausgeglichen werden.

#### Artenschutz:

Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) vorgelegt. Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung entsprechend § 39 (5) BNatSchG) bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

#### Befreiungsvoraussetzungen:

Für die Sanierung der Sportanlage Zaunhofstraße besteht ein öffentliches Interesse. Eine Befreiung von den entgegenstehenden Ge- und Verboten des Landschaftsplans soll auf Antrag gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Fall gewährt werden, da das öffentliche Interesse an einer zeitgemäßen und attraktiven Nutzung der Sportplätze die Belange von Natur und Landschaft überwiegt. Eine Veränderung des Charakters des Schutzgebietes ist durch die Maßnahmen nicht zu befürchten und der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist nicht gefährdet.

Somit kann eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG erteilt werden.

#### Anlagen

Anlage 10 Ausschnitt Landschaftsplan (M 1:2.500)

Anlage 20 Lageplan Bestand und Eingriffe (im Original M 1:500, hier unmaßstäblich)

Anlage 30 Lageplan Maßnahmen (im Original M 1:500, hier unmaßstäblich)